



**PUBLIC CORPORATE  
GOVERNANCE BERICHT**  
**der BWI GmbH**  
**Berichtsjahr 2020**

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

I. Vorbemerkungen.....	3
II. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung.....	4
III. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat .....	4
IV. Geschäftsführung.....	5
1. Aufgaben und Zuständigkeiten .....	5
2. Zusammensetzung .....	6
3. Vergütung .....	7
4. Interessenskonflikte .....	8
5. Nachhaltige Unternehmensführung .....	8
V. Aufsichtsrat .....	10
1. Aufgaben und Zuständigkeiten .....	10
2. Zusammensetzung .....	11
3. Vergütung .....	12
4. Interessenskonflikte .....	12
5. Sitzungen.....	12
VI. Rechnungslegung und Abschlussprüfung.....	13
1. Rechnungslegung.....	13
2. Abschlussprüfung .....	13
VII. Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes .....	15

# **Public Corporate Governance Bericht der BWI GmbH für den Berichtszeitraum 2020**

## **I. Vorbemerkungen**

Die BWI GmbH, Meckenheim, - ehemals BWI Informationstechnik GmbH - wurde am 28. Dezember 2006 als gemeinschaftliches Unternehmen der Siemens AG (50,05 %), der Bundesrepublik Deutschland (49,9 %) und der IBM Deutschland GmbH (0,05 %) gegründet und bis zum 27. Dezember 2016 geführt. Die BWI ist seit dem 28. Dezember 2016 im alleinigen Eigentum der Bundesrepublik Deutschland und wird als Inhouse-Gesellschaft des Bundes geführt. Im Kalenderjahr 2017 verschmolzen die ehemalige BWI Systeme GmbH, Meckenheim, mit der ehemaligen BWI Informationstechnik GmbH, Meckenheim. Damit verbunden war auch die Umfirmierung der Gesellschaft in die BWI GmbH (nachfolgend BWI oder Gesellschaft genannt).

Gegenstand der Gesellschaft ist die technikerunterstützte Informationsverarbeitung, die Organisation, der Betrieb von Anlagen und Systemen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und die Erbringung von Informations- und Kommunikationsdienstleistungen aller Art und alle damit zusammenhängenden und zweckdienlichen Tätigkeiten. Die BWI ist in erster Linie für den Ausbau und den umfassenden Betrieb von IT- und TK-Dienstleistungen für die Bundeswehr zuständig. Als Systemhaus der Bundeswehr betreibt und entwickelt die BWI das IT-System der deutschen Streitkräfte weiter - innovativ, verlässlich und wirtschaftlich - und unterstützt bei der digitalen Transformation. Darüber hinaus ist die BWI teilweise mit in die vom IT-Rat der Bundesregierung beschlossenen Neuordnung der IT-Konsolidierung des Bundes einbezogen und ist grundsätzlich in der Lage, in ausgewählten Einzelfällen als Partner des Informationstechnikzentrums des Bundes (ITZBund) zukünftig Aufträge zur Dienst- und Betriebskonsolidierung für andere Ministerien und Behörden zu übernehmen.

Die Bundesregierung hat am 16. September 2020 eine Aktualisierung der am 01. Juli 2009 veröffentlichten „Grundsätze guter Unternehmensführung im Bereich des Bundes“ (nachfolgend als „Grundsätze“ bezeichnet) verabschiedet. Die Grundsätze bilden die Grundlage für eine verantwortungsvolle Führung der Beteiligungen des Bundes an Unternehmen in privater Rechtsform. Sie sichern die einheitliche Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die einzelnen Bundesressorts und stellen die Vorbildrolle der Unternehmen mit Bundesbeteiligung heraus.

Gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 18. Juli 2018 erklären die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BWI jährlich in Form einer Entsprechenserklärung, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex (nachfolgend als PCGK bezeichnet) des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird, oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden inklusive entsprechender Begründung. Diese Erklärung wird dauerhaft öffentlich im Internet der BWI zugänglich gemacht und als Teil des Corporate Governance Berichts veröffentlicht.

Nachfolgend legen die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BWI gemeinsam den Corporate Governance Bericht der BWI für den Berichtszeitraum des Geschäftsjahres 2020 in der neuen geltenden Struktur zum PCGK vor.

## **II. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung**

Alleingesellschafter der BWI ist der Bund, der durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVG) vertreten wird. Der Gesellschafter ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder den Regelungen im Gesellschaftsvertrag (§ 12) zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind.

Die Vorbereitung sowie die Durchführung der Gesellschafterversammlung entsprechen den Empfehlungen des PCGK. Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen. Diese kann jederzeit auch durch den Gesellschafter oder - wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist - durch jedes Mitglied der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates außerordentlich einberufen werden.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über den Gesellschaftsvertrag, einschließlich des Gegenstands des Unternehmens, Änderungen des Gesellschaftsvertrages und wesentliche unternehmerische Maßnahmen, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmen. Da die BWI aufgrund ihrer Beschäftigtenzahl den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes unterfällt, entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Bestellung und Abberufung der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrates, über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Gewinns sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates. In Einzelfällen erteilt die Gesellschafterversammlung Weisungen an die Geschäftsführung.

Im Einklang mit den Vorgaben im PCGK wird für den Berichtszeitraum bestätigt, dass durch Maßnahmen aus der Gesellschafterversammlung die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BWI weder eingeschränkt noch verhindert wurde.

## **III. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat**

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BWI arbeiten in beidseitigem Miteinander zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen und setzen die durch den PCGK formulierten Anforderungen weitestgehend um. Geschäftsführung und Aufsichtsrat der BWI wahren die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsführung bzw. Mitglieds des Aufsichtsrates.

Der § 4 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (GO GF) regelt, dass die Geschäftsführung für die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse die zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vorbereitet und an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnimmt, sofern der Aufsichtsrat oder der Ausschuss im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.

Die Geschäftsführung legt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsplan sowie eine Übersicht zur Personalentwicklung dem Aufsichtsrat zum Beschluss vor. Ergreifen sich im laufenden Geschäftsjahr Hinweise, dass dieser Geschäftsplan nicht eingehalten werden kann, werden größere Abweichungen dem Aufsichtsrat angezeigt. Neben dieser Jahresplanung legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat eine längerfristige Unternehmensplanung vor, die das Planjahr und mindestens drei darauffolgende Geschäftsjahre umfasst. Diese wird bei wesentlichen Änderungen durch die Geschäftsführung fortgeschrieben.

Der Inhalt und Turnus der Regelberichterstattung an den Aufsichtsrat ist in § 6 Gesellschaftsvertrag geregelt. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat auch über Maßnahmen zur Früherkennung den Bestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (§ 6 Abs. 1 GO GF) zu informieren. Grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten teilt die Geschäftsführung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mit. Jeweils zum Quartalsende eines Geschäftsjahres legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs vor und erläutert größere Abweichungen zur ursprünglichen Planung (§ 6 Abs. 3 GO GF).

In § 7 Gesellschaftsvertrag und ergänzend in § 7 GO GF sind Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates konform zu den Vorgaben im PCGK geregelt und entsprechende zustimmungsbedürftige Geschäfte angegeben. Dem Aufsichtsrat der BWI steht es grundsätzlich frei, zu jederzeit weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig zu machen (§ 7 Abs. 3 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, GO AR). Diese werden so bestimmt, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung sowie der Grad der Überwachung durch den Aufsichtsrat vor dem Hintergrund der Wahrung der Interessen des Gesellschafters in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Eine gute Unternehmensführung setzt die in der BWI gelebte offene Diskussion und den regelmäßigen Austausch zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (§ 52 GmbHG i. V. m. §§ 116, S. 2, 394, 395 AktG) ist dafür die Basis.

Eine Vermögenshaftpflichtversicherung ist für die Mitglieder der Geschäftsführung und die des Aufsichtsrates (D&O-Versicherung) abgeschlossen. Ein Selbstbehalt wurde gemäß den Vorgaben des PCGK für die Geschäftsführungsmitglieder vereinbart. Die Mitglieder des Aufsichtsrates der BWI erhalten für ihre Tätigkeiten bislang keine Vergütung, so dass für sie kein Selbstbehalt vereinbart wurde.

Kredite der Gesellschaft werden an die Mitglieder der Geschäftsführung oder die des Aufsichtsrates sowie an ihre Angehörigen und an die Beschäftigten der BWI nicht gewährt. Im Berichtsjahr 2020 kam es in begründeten Ausnahmefällen vereinzelt vor, dass zur Sicherstellung der Erbringung der Arbeitsleistung Mitarbeitern ein Gehaltsvorschuss gewährt wurde.

## **IV. Geschäftsführung**

### **1. Aufgaben und Zuständigkeiten**

Die Geschäftsführung der BWI trägt die originäre Verantwortung für die Leitung der Gesellschaft und ist dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden. Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und nach denen des Aufsichtsrates. Sie wirken auf die unternehmensweite Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die Einhaltung der unternehmensinternen Richtlinien hin.

Die Geschäftsführung wendet bei ihrer Arbeit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes an und richtet ihr unternehmerisches Handeln an dem PCGK in seiner jeweils geltenden Fassung aus (§ 1 GO GF). Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich

bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 5 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der BWI tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung. Ungeachtet dieser Gesamtverantwortung und der bedingten Verpflichtung zur gegenseitigen Unterrichtung, Überwachung und kollegialen Zusammenarbeit, sind die Mitglieder der Geschäftsführung für ihren BWI-Geschäftsbereich gemäß des Geschäftsverteilungsplanes und der jeweils geltenden Vertreterregelungen zuständig und verantwortlich.

Der Vorsitzende der Geschäftsführung der BWI (CEO - Chief Executive Officer) wird bei allen wesentlichen Entscheidungen in der Geschäftsführung einbezogen. Er ist der Sprecher der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat und dessen Vorsitzenden. Ihm obliegt die sachliche Koordination, wenn Geschäftsvorfälle die Geschäftsbereiche verschiedener Geschäftsführer unmittelbar berühren.

Die Geschäftsführung der BWI hat an der Risikolage der Gesellschaft ausgerichtete Maßnahmen in Form eines Compliance-Management-Systems (inklusive Maßnahmen zur Korruptionsprävention) ergriffen und ein systematisches Risiko-Management-, sowie ein Risiko-Frühwarn-System gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) implementiert. Gemeinsam mit den Fachabteilungen Internes Kontrollsystem, Informationssicherheit, Datenschutz und Geheimschutz bilden diese den im Berichtsjahr 2020 neu entstandenen Leitungsbereich des Chief Risk Officers, der gleichzeitig die Rolle des Compliance-Officers der BWI innehat. Dieser ist direkt dem Chief Executive Officer unterstellt, wodurch gewährleistet wird, dass die Geschäftsführung regelmäßig und zeitnah über alle bedeutsamen Risiken, sowie deren Veränderungen im Zeitverlauf in systematischer Form informiert wird.

## **2. Zusammensetzung**

Die Geschäftsführung der BWI bestand zum Stichtag 31. Dezember 2020 aus drei Personen. Die BWI wird grundsätzlich durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam, oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten (§ 5 Gesellschaftsvertrages). Die Mitglieder der Geschäftsführung wurden im Wege eines transparenten Auswahlverfahrens, mit dem Ziel der Auswahl von Personen, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Geschäftsführung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, gewonnen.

Der Aufsichtsrat der BWI hat bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung auf Diversität geachtet, insbesondere hinsichtlich der Erreichung von ggf. bestehenden gesetzlichen Quoten, bzw. von freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gesetzten internen Ziele zur Zusammensetzung einer gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter. Für die Geschäftsführung der BWI legte die Gesellschafterversammlung im Jahr 2015 fest, dass eine Frauenquote von mindestens 25% in der Geschäftsführung anzustreben sei. Zum Stichtag 31.12.2020 verfügte die BWI über zwei Geschäftsführer und eine Geschäftsführerin. Unterjährig verließ ein Geschäftsführer die Gesellschaft zum 27. April, so dass sich die Frauenquote im Berichtsjahr auf 33,3 % erhöht hat. Am 26. November 2020 hat der Aufsichtsrat als Zielgröße für den Frauenanteil in Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung jeweils mindestens 30 % festgelegt. Die Zielvorgabe soll bis zum 30. September 2022 erreicht werden und gilt bis zum 30. November 2025.



Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Das Gleiche gilt für den Abschluss, die Änderung, sowie die Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung. Die Bestellung erfolgt im Fall der Erstbestellung auf höchstens drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist auf höchstens fünf Jahre vorgesehen. Ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrates der BWI sind nicht in die Geschäftsführung gewechselt. Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für Geschäftsführer, bzw. Geschäftsführerinnen ist in der GO GF nicht festgelegt.

Der Aufsichtsrat der BWI hat nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG) ein Mitglied der Geschäftsführung zur Arbeitsdirektorin gewählt (CRO - Chief Resources Officer), welches für Personal und Sozialangelegenheiten zuständig ist und welches die Belange der Arbeitnehmerschaft mit in die Planungen und Entscheidungen der Geschäftsführung einbringt.

### 3. Vergütung

Die Vergütung der Geschäftsführung der BWI im Berichtsjahr 2020 setzt sich wie folgt zusammen:

Bezüge der Geschäftsführung (EUR)	Beschäftigungszeitraum	Gehälter	Bonus	Nebeneleistungen	Summe
Martin Kaloudis	01.01. - 31.12.	404.910,00	104.000,00	7.103,15	516.013,15
Katrin Hahn	01.04. - 31.12.	167.400,00	25.200,00	7.171,58	199.771,58
Frank Leidenberger	01.01. - 31.12.	260.000,00	50.000,00	67.789,38	377.789,38
Bernd Wolfgang Klinder	01.01. - 27.04.	106.000,00	4.200,00	405.400,00	515.600,00
Hans-Jürgen Niemeier	01.01. - 31.03.	52.229,60	21.866,34	5.096,22	79.192,16
<b>Summe:</b>		<b>990.539,60</b>	<b>205.266,34</b>	<b>492.560,33</b>	<b>1.688.366,27</b>

Darstellung gem. § 285 Nr. 9 HGB

Mit der Beendigung seiner Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung wurde Bernd Wolfgang Klinder im Berichtsjahr eine Abfindung in Höhe von 399.000,00 EUR gewährt, welche in den dargestellten Nebeneleistungen enthalten ist. Für ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung wurden Pensionsrückstellungen in Höhe von 308.000,00 EUR (Vorjahr: 288 TEUR) gebildet. Diese betreffen vollständig Herrn Dr. Bischoff und wurden vollumfänglich in der Zeit vor der Organmitgliedschaft erworben

Der Aufsichtsrat der BWI hat klare und verständliche Kriterien zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung konform zu den Vorgaben im PCGK festgelegt, überprüft diese in regelmäßigen Abständen und passt diese im Bedarfsfall an.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Aufsichtsrat in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Der Aufsichtsrat vereinbart die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung einschließlich der Maximalvergütung. Bei der Gestaltung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung werden branchenspezifische gesetzliche Regelungen, sowie entsprechende Rechtsverordnungen berücksichtigt. Die Gesamtvergütung der jeweiligen Mitglieder der Geschäftsführung ist in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festgelegt. Die Möglichkeit einer Herabsetzung, bzw. Rückforderung von Teilen der Vergütung in den Anstellungsverträgen ist nicht vereinbart.

Der Aufsichtsrat der BWI legt die Voraussetzungen für die Entstehung und für die Auszahlung der variablen Komponenten der Vergütung zu Beginn des jeweiligen Bemessungszeitraumes in einer Zielvorgabe mit dem jeweiligen Mitglied der Geschäftsführung nieder. Die Ziele sind hinreichend ambitioniert, terminiert und messbar. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele, der Vergleichsparameter oder von Kennzahlen ist nicht vorgesehen.

Die variable Vergütung ist auf die stetige und wirtschaftliche Verfolgung des wichtigen Bundesinteresses ausgerichtet und berücksichtigt die persönliche Leistung des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsführung. Die variablen Vergütungsbestandteile enthalten derzeit keine Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Nach Ablauf des Bemessungszeitraumes ermittelt der Aufsichtsrat in Abhängigkeit von der Zielerreichung die Höhe der individuell für diesen Bemessungszeitraum zu gewährenden variablen Vergütungsbestandteile für die einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung.

Eine mehrjährige Bemessungsgrundlage für die variable Vergütung der Geschäftsführung findet bei der BWI im Berichtsjahr keine Anwendung. Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung derzeit noch jährlich erfolgsabhängige Ziele vor, bei deren Erreichen die variable Vergütung bis maximal zur vertraglich bestimmten Höhe festgesetzt wird.

#### **4. Interessenskonflikte**

Die Mitglieder der Geschäftsführung der BWI sind dem Unternehmensgegenstand, dem Unternehmenszweck und dem daraus abgeleiteten Unternehmensinteresse verpflichtet. Diese unterliegen während ihrer Tätigkeit für die BWI einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Im Falle eines Interessenkonflikts eines Mitglieds der Geschäftsführung wird dieser dem Aufsichtsrat der BWI gegenüber offengelegt und die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung werden hierüber konform zu den Regelungen im PCGK informiert. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung, sowie ihnen nahestehenden Personen, oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits, entsprechen branchenüblichen Standards und sind von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig.

Mit ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung sind keine Verträge geschlossen, wonach diese Beratungen, Vermittlungen oder sonstige Dienstleistungen für die BWI erbringen, oder ihr Know-how in sonstiger Weise der Gesellschaft zur Verfügung stellen.

Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Fälle von Interessenkonflikten und deren Behandlung im Berichtszeitraum, auch was mögliche Fälle den Aufsichtsrat selbst betreffend angeht (vgl. Kapitel V, Punkt 4).

#### **5. Nachhaltige Unternehmensführung**

Die BWI hatte - bis zu ihrem Übergang in eine Inhouse-Gesellschaft des Bundes im Jahre 2016 - das Nachhaltigkeitsmanagement des vormaligen Mehrheitsgesellschafters Siemens AG betrieben. Seit der Übergangsphase und der Verschmelzung der ehemaligen BWI-



Gesellschaften zur BWI GmbH im Jahr 2017 wurden Aspekte der Nachhaltigkeit weitestgehend autark in den Fachbereichen gelebt.

In den kommenden Jahren wird die BWI neue Kundenbedürfnisse zu erfüllen und ein stetiges Wachstum zu bewältigen haben. Mit der Entwicklung und dem Inkrafttreten der neuen Unternehmensstrategie im Berichtsjahr 2020 ist das Thema „Nachhaltigkeit“ noch stärker in den Fokus gesamtunternehmerischer Betrachtung bei der BWI gerückt.

Die „Nachhaltigkeit“ bildet gemeinsam mit den Zielen „Kunde“ und „Effizienz“ die drei Säulen des Unternehmenszielsystems der BWI. Mit der neuen Unternehmensstrategie hat die Geschäftsführung die nachhaltige Unternehmensführung für die BWI noch stärker an der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie („Agenda 2030“) und den Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen ausgerichtet. Eine nachhaltige Unternehmensführung hat für die Geschäftsführung und für den Aufsichtsrat der BWI höchste Priorität. Als Elemente der von der BWI betriebenen Bemühungen zu einer nachhaltigen Unternehmensführung werden die beiden Unternehmensziele „verantwortungsvolles Handeln“ - das Selbstverständnis, einen Beitrag zu sozialen, ökologischen und ökonomischen Entwicklungen als Gesellschaft zu leisten - und ein „attraktiver Arbeitgeber“ für Mitarbeiter und Bewerber zu sein, verstanden.

Die Geschäftsführung der BWI steht für eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Unternehmenskultur mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer, ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, oder der sexuellen Identität. Die Belegschaft der BWI wird ganzheitlich mittels transformationaler Führung zielgerichtet befähigt, zukünftige Aufgaben und Veränderungen im Sinne der Zielrealisierung der BWI anzugehen. Die Geschäftsführung trägt mit dem Verhaltenskodex der BWI dafür Sorge, dass eine diskriminierungsfreie Alltagskultur auf allen Ebenen, einschließlich eines diskriminierungsfreien Sprachgebrauchs und dem Schutz vor sexueller Belästigung, stattfindet. Hierzu wird der Verhaltenskodex regelmäßig aktualisiert und durch das Compliance-Management der BWI finden regelmäßige Schulungen für alle Mitarbeiter der BWI statt.

Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern auf allen Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung wird ein starker Fokus gelegt. Zum Ende des Geschäftsjahres 2020 betrug der Anteil an Frauen in Führungspositionen auf Ebene der Geschäftsführung 33,3 %. Auf der ersten Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung betrug der Frauenanteil 10,0 % und auf der zweiten Führungsebene 12,7 %. Die getroffenen Maßnahmen, die Anteile an Frauen in Führungspositionen bei der BWI, in einem IT-Unternehmen, welches auf einem stark umkämpften Markt um Fach- und Führungskräfte agiert, weiter zu erhöhen, trugen im Berichtsjahr weitere Früchte.

Für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Arbeitsalltag wird bei der BWI gesorgt. Für die BWI werden Menschen mit Migrationshintergrund als Bereicherung für die Unternehmenskultur angesehen. Beide Personengruppen werden in den Auswahl- und Besetzungsverfahren für alle zu besetzenden Arbeits- und Ausbildungsplätze gleichberechtigt zu den sonstigen Bewerbern behandelt. Alle Mitarbeiter der BWI werden aktiv gefördert und geschult, um diese auf ihre zukünftigen Aufgaben vorzubereiten und diese im Zuge der Weiterentwicklung der Gesellschaft aktiv und zielfokussiert zu entwickeln.

Die Geschäftsführung fördert Maßnahmen zu einer deutlichen Flexibilisierung der Arbeitskultur (z.B. Telearbeit, mobiles, alternierendes und heimbasiertes Arbeiten), der Flexibilisierung der Arbeitszeit (Vertrauensarbeitszeit), sowie mittels Angeboten zur Kinderbetreuung und der

Betreuung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen (z.B. Flex-Arbeitsplätze, Betreuungsangebote), was eine noch größere Vereinbarkeit von sozialen Verpflichtungen und dem Beruf ermöglicht.

Die Entgeltzahlung an die Beschäftigten entspricht marktüblichen Werten und das zugrundeliegende Vergütungssystem unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung. Eine Entgeltgleichheit wird für Frauen und Männer für gleiche Arbeit sichergestellt. Regionale Betriebsräte und ein Gesamtbetriebsrat sind als besondere Verhandlungsgremien und als Mitarbeitervertretungen eingerichtet, mit denen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung besteht.

Mit verantwortungsvollem Handeln leisten alle Mitarbeiter einen Beitrag zur ökologischen und gesellschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft. Die BWI setzt aktiv Anreize, um einen Beitrag für aktuelle ökologische und soziale Herausforderungen zu erbringen. So leisten alle Mitarbeiter gemeinsam einen gesellschaftlichen Beitrag, wodurch auch die Mitarbeitermotivation und -bindung gestärkt wird. Das konsequente Bestreben zum papierlosen Arbeiten, die strikte Mülltrennung, sowie die Vermeidung von Verpackungsmüll durch den Kantinenbetrieb und die konsequente Nutzung der Remote-Arbeitsmöglichkeit (Wegfall des Pendlerweges und dadurch Verringerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen) sind weitere aufzählbare Beispiele. Für die weitere strukturierte Verankerung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsaktivitäten wird im Geschäftsjahr 2021 eine Nachhaltigkeitsstrategie in der BWI erarbeitet. Ziel ist es, ein Nachhaltigkeitsprofil im Sinne einer strategischen Positionierung für die BWI zu entwickeln.

Die Gesellschaft entspricht den Forderungen zur Enthaltung aggressiver steuervermeidender bzw. steuervermindernder Maßnahmen und Strategien gemäß der Richtlinie 2016/1164/EU vom 12. Juli 2016 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken.

Mit den vorstehenden Erläuterungen soll, soweit dies auf Grund der erstmaligen und vorgezogenen Anwendung des PCGK 2020 darstellbar ist, zugleich auch der Anforderung aus Ziffer 8.1.3 des PCGK 2020 weitestgehend Rechnung getragen werden.

## **V. Aufsichtsrat**

### **1. Aufgaben und Zuständigkeiten**

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates der BWI sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (GO AR, in der Fassung vom 26. November 2020) geregelt.

Der Aufsichtsrat der BWI überwacht die Geschäftsführung unter den Gesichtspunkten der Rechtmäßigkeit, der Ordnungsmäßigkeit, sowie der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsentscheidungen. Dieser wird bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung durch die Geschäftsführung mit eingebunden. Hierzu gehört insbesondere die Bestätigung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben der Gesellschaft. Ereignisse und Geschäftsvorfälle, die für die Lage und die Entwicklung der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, werden dem Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung mitgeteilt.

Der Aufsichtsrat wird durch die Geschäftsführung entsprechend der Regelungen im PCGK regelmäßig über den Verlauf der Geschäftsentwicklung, die beabsichtigte Geschäftspolitik, über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, sowie über die Risikolage unterrichtet. Gemeinsam werden grundlegende Angelegenheiten in den regelmäßig stattfindenden Aufsichtsratssitzungen besprochen und diskutiert und der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung re-

regelmäßig unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit bei der Führung der Geschäfte (§ 5 GO AR).

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der BWI koordiniert die Arbeiten des Aufsichtsrates und leitet dessen Sitzungen. Er hält regelmäßigen Kontakt mit der Geschäftsführung und gemeinsam wird über die Strategie, die Geschäftsentwicklung und die Risikolage beraten. Diese Beratungen umfassen insbesondere Erkenntnisse und Ergebnisse, die aus dem im Berichtsjahr 2020 neu gegründeten Leitungsbereich des Chief Risk Officers (vgl. IV, 1) stammen und folgende Themen betreffen:

- Compliance: Setzt die unternehmensweite Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung von internen Regelungen durch.
- Risikomanagement: Setzt die unternehmensweit einheitliche Erfassung, Bewertung und Steuerung von Risiken durch.
- Internes Kontrollsystem: Setzt unternehmensweit das frühzeitige Erkennen und die angemessene Steuerung von Prozessrisiken durch.

Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und hinsichtlich der Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, wird der Vorsitzende des Aufsichtsrates der BWI unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert. Dem Vorsitzenden obliegt es, die Aufsichtsratsmitglieder zu unterrichten.

Der Aufsichtsrat der BWI kann gemäß § 10 GO AR fachlich qualifizierte Ausschüsse bestellen. Abgesehen von dem gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG vorgeschriebenen Ausschuss, dessen Mitglieder im Berichtsjahr auch im Rahmen der Personalauswahl für neue Geschäftsführungsmitglieder tätig geworden und dem seit dem 14. Oktober 2020 auch weitere Aufgaben zur Vorbereitung von Personalangelegenheiten der Geschäftsführung übertragen sind (§ 10 Abs. 1a GOAR), hat der Aufsichtsrat bisher noch keine Ausschüsse gebildet.

Im Berichtsjahr fand ein Aufsichtsrat-Workshop gemeinsam mit dem Chief Risk Officer und der Internen Revision zum Themenkomplex Corporate Governance in der BWI statt. Einzelne Aufsichtsratsmitglieder haben im Berichtsjahr an Veranstaltungen zur Weiterbildung als Aufsichtsrat teilgenommen. Der Aufsichtsrat der BWI achtet bei seinen Tätigkeiten stets auf Qualität und Effizienz, führt jährlich eine Effizienzprüfung durch und überwacht die Umsetzung der hierzu beschlossenen Maßnahmen.

## **2. Zusammensetzung**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der BWI verfügen über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen und wenden die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit notwendige Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtsverwalter an (§ 2 GO AR).

Der Aufsichtsrat der BWI ist nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes paritätisch besetzt. Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern, von denen die Hälfte als Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewählt und die übrigen sechs Mitglieder durch den Gesellschafter in den Aufsichtsrat entsandt und abberufen werden (§ 1 GO AR). Eine Regelung zu Altersgrenzen der Aufsichtsratsmitglieder ist derzeit noch nicht getroffen.

Der Aufsichtsrat der BWI wählt aus seiner Mitte gemäß § 27 MitbestG einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter (§ 3 GO AR). Im Berichtsjahr 2020 hat Generalleutnant Ludwig Leinhos sein Amt als Aufsichtsratsvorsitzender mit Ablauf des 31. Juli 2020 niedergelegt. Vizeadmiral Dr. Thomas Daum, Inspekteur Kommando Cyber- und Informationsraum (CIR), wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 27. Juli 2020 zum Aufsichtsratsmitglied ab dem 01. August 2020 bestellt und mit Umlaufbeschluss vom 27. Juli 2020 zum Aufsichtsratsvorsitzenden ab dem 01. August 2020 gewählt.

Für den Aufsichtsrat der BWI ist zum 26. November 2020 der Frauenanteil erneut auf mindestens 30 % als Zielgröße festgelegt worden. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 lag der Frauenanteil im Aufsichtsrat bei 42 %.

### **3. Vergütung**

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Anspruch auf den Ersatz der ihm bei der Erfüllung seines Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstiger barer Auslagen (§ 11 Gesellschaftsvertrag, § 4 GO AR). Ein Sitzungsgeld oder eine jährliche Vergütung an den Aufsichtsrat wird derzeit nicht gezahlt.

### **4. Interessenkonflikte**

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied der BWI legt Interessenkonflikte dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates gegenüber offen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats. Der Aufsichtsrat informiert in seinem jährlichen Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung (§ 2 GO AR).

### **5. Sitzungen**

Der Aufsichtsrat der BWI hält regelmäßige ordentliche Sitzungen im Kalendervierteljahr ab, um die ordnungsgemäße Überwachung der Geschäftsführung zu gewährleisten. Im Berichtsjahr 2020 fanden insgesamt vier ordentliche und zwei außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrates statt.

Die Aufsichtsratssitzungen werden in der Regel durch den Vorsitzenden, oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung der BWI einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende den Aufsichtsrat auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung des Vorsitzenden. Er wird dabei von der Geschäftsführung unterstützt, indem diese die zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vorbereitet. An den Aufsichtsratssitzungen und gegebenenfalls den Sitzungen seiner Ausschüsse nehmen die Mitglieder der Geschäftsführung teil, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrates im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.

Der Aufsichtsrat der BWI kann zur Erfüllung seiner Aufgaben externe oder interne Berater hinzuziehen. Der Abschlussprüfer der BWI nimmt an der jährlichen Bilanzsitzung teil. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates werden Niederschriften angefertigt.

## **VI. Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

### **1. Rechnungslegung**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BWI werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften durch die Geschäftsführung aufgestellt und nach diesen Vorschriften jährlich durch den Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft geprüft und mit dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zu Prüfung vorgelegt.

Die BWI ist nicht kapitalmarktorientiert im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 HGB, sodass keine Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung gemäß § 289b HGB besteht. Die nach Ziffer 8.1.3 des PCGK 2020 - unbeschadet der Voraussetzungen der §§ 289b HGB - abzugebende nichtfinanzielle Erklärung erfolgt daher für das Berichtsjahr 2020 nicht im Rahmen der Rechnungslegung (siehe hierzu Punkt IV, 5).

### **2. Abschlussprüfung**

Der Abschlussprüfer wird gemäß § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages durch den Aufsichtsrat der BWI bestellt. Dieser führt mit dem Abschlussprüfer die Honorarvereinbarungen und erteilt den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss. Der Prüfungsauftrag für das Berichtsjahr 2020 erfolgte auf der Grundlage des PCGK 2009 und umfasst die Prüfung nach § 53 HGrG (einschließlich der Prüfung des Bezügeberichts). Der Aufsichtsrat hat zudem weitere Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Eine Prüfung, ob die Erklärung zum PCGK abgegeben und der Corporate Governance Bericht der vorangegangenen fünf Geschäftsjahre auf der Internetseite der BWI veröffentlicht wurde, ist für das Berichtsjahr auf Grund der erstmaligen Anwendung des PCGK 2020, der die Prüfung bezüglich Veröffentlichung erstmalig beinhaltet, nicht beauftragt worden.

Vor der Bestellung des Abschlussprüfers holt der Aufsichtsrat von diesem eine Erklärung ein, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen diesem und seinen Organen einerseits und der BWI und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich durch diesen unterrichtet, soweit diese Gründe nicht unverzüglich beseitigt werden.

Der Aufsichtsrat hat mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass dieser über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich informiert wird, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Verträge mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen werden nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen. Bei einem Wechsel des Abschlussprüfers wird konform zu den Regelungen im PCGK ein wettbewerbliches Vergabeverfahren durchgeführt.

In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stellt die Geschäftsführung für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht für die BWI auf und legt diese dem Abschlussprüfer zur Prüfung vor. Eine Vereinbarung des Aufsichtsrates mit dem Ab-

abschlussprüfer, dass dieser den Aufsichtsrat informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen ergeben, die eine Unrichtigkeit der gemeinsam von Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum PCGK ergeben, wurde für das Berichtsjahr 2020 nicht abgeschlossen.

Der Abschlussprüfer der BWI nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Der Aufsichtsrat prüft nach Maßgabe des § 171 AktG den durch den Abschlussprüfer testierten Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und berichtet schriftlich über das Ergebnis an die Gesellschafterversammlung. Diese erfolgt in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres, um über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder des Bilanzgewinns zu beschließen.



## VII. Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

### Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der BWI GmbH zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes für das Berichtsjahr 2020

- (1) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BWI GmbH erklären gemeinsam, dass die BWI GmbH den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, in der gültigen Fassung vom 16. September 2020, weitestgehend entsprochen hat und weiterhin entsprechen wird, soweit nicht vertragliche Vereinbarungen oder andere rechtliche Rahmenbedingungen dem ausnahmsweise entgegenstehen.
- (2) Von folgenden Empfehlungen im PCGK wurde im Berichtsjahr abgewichen:
- a) **3.1 des PCGK:** Die Anteilseignerversammlung entscheidet insbesondere soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung nichts Anderes bestimmen, über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder von Geschäftsführung und Überwachungsorgan, über die Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers sowie über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung von Geschäftsführung und Überwachungsorgan.
- BWI GmbH:** Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmervertreter erfolgt gemäß den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG). Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt durch den Aufsichtsrat aufgrund der Regelung des § 31 Abs. 2 MitbestG.*
- b) **3.2 des PCGK:** Die Anteilseignerversammlung soll mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- BWI GmbH:** Der Alleingesellschafter Bundesrepublik Deutschland der BWI GmbH, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, beruft gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung bei Bedarf ein.*
- c) **Im Sinne des 4.3.2 des PCGK:** Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsführung und Überwachungsorgan (D&O-Versicherung) kann - soweit nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen zulässig - von Unternehmen abgeschlossen werden, deren Unternehmensorgane erhöhten Haftungsrisiken ausgesetzt sind. Schließt das Unternehmen eine Versicherung zur Absicherung der Risiken aus der Tätigkeit eines Mitglieds der Geschäftsführung ab, soll - soweit nicht ohnehin gesetzlich verpflichtend vorgegeben - ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsführung vereinbart werden. Für die Mitglieder von Überwachungsorganen, die für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

**BWI GmbH:** Für die Aufsichtsräte und Geschäftsführer der BWI ist eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Ein Selbstbehalt wurde gemäß den Vorgaben des PCGK für die Mitglieder der Geschäftsführung festgelegt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit derzeit keine Vergütung, so dass für sie kein Selbstbehalt vereinbart wurde.

- d) **5.2.5 des PCGK:** In der Geschäftsordnung soll für die Mitglieder der Geschäftsführung eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze festgelegt werden. Die Zeit, für welche die Bestellung als Mitglied der Geschäftsführung erfolgt, soll so bemessen sein, dass diese Altersgrenze nicht überschritten wird.

**BWI GmbH:** In der GO GF ist keine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze festgelegt, gleichwohl beachtet der Aufsichtsrat im Fall der (Neu-) Besetzung einer Geschäftsführungsposition das Alter in angemessener Weise.

- e) **5.3.2 des PCGK:** Für den Fall, dass die Weitergewährung der vereinbarten Vergütung infolge einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens unbillig für das Unternehmen wäre und für den Fall einer erheblichen Pflichtverletzung des Mitglieds der Geschäftsführung soll im Anstellungsvertrag jedes Mitglieds der Geschäftsführung die Möglichkeit einer Herabsetzung bzw. Rückforderung von Teilen der Vergütung geregelt bzw. vereinbart werden.

**BWI GmbH:** Die Möglichkeit einer Herabsetzung bzw. Rückforderung von Teilen der Vergütung ist in den bestehenden Anstellungsverträgen der Geschäftsführung nicht geregelt bzw. vereinbart. Eine Herabsetzung der Vergütung ist aus Sicht der BWI derzeit weder erforderlich noch vorgesehen.

- f) **5.3.3 des PCGK:** Das für die Anstellung zuständige Unternehmensorgan soll die Voraussetzungen für die Entstehung und Auszahlung variabler Komponenten der Vergütung vor Beginn des jeweiligen Bemessungszeitraumes, d.h. vor Beginn des Geschäftsjahrs, bzw. bei mehrjährigen Bemessungszeiträumen vor Beginn des ersten Geschäftsjahrs dieses Bemessungszeitraums in einer Zielvereinbarung mit dem jeweiligen Mitglied der Geschäftsführung niederlegen.

**BWI GmbH:** Eine mehrjährige Bemessungsgrundlage für die variable Vergütung der Geschäftsführung fand im Berichtszeitraum bei der BWI keine Anwendung.

- g) **5.3.4 des PCGK:** Nach Ablauf des Bemessungszeitraumes soll das zuständige Unternehmensorgan in Abhängigkeit von der Zielerreichung die Höhe der individuell für diesen Bemessungszeitraum insgesamt zu gewährenden variablen Vergütungsbestandteile ermitteln.

**BWI GmbH:** Variable Vergütungsbestandteile enthalten keine Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder Vergleichsparameter aufgrund veränderter Situation ist vorgesehen. Der Aufsichtsrat vereinbart mit der Geschäftsführung jährlich erfolgsabhängige Ziele, bei deren Erreichen die variable Vergütung bis maximal zur vertraglich bestimmten Höhe festgesetzt wird.

- h) **6.1.6 des PCGK:** Das Überwachungsorgan soll in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens einen Prüfungsausschuss einrichten.

**BWI GmbH:** Abgesehen von dem gemäß MitbestG § 27 Abs. 3 vorgeschriebenen Personalausschuss, dem mit Aufsichtsratsbeschluss vom 14. Oktober 2020

auch Aufgaben zur Vorbereitung von Personalangelegenheiten der Geschäftsführung (Auswahl neuer Mitglieder der Geschäftsführung, Anpassung der Geschäftsführeranstellungsverträge, jährliche Zielvereinbarung und Feststellung der Zielerreichung) übertragen wurden, hat der Aufsichtsrat der BWI bisher noch keine Ausschüsse gebildet.

- i) **6.2.2 des PCGK:** Es soll eine angemessene und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden, die im Rahmen der Wahlvorschläge für das Überwachungsorgan berücksichtigt werden soll.

***BWI GmbH:** Bisher wurde eine Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrates nicht umgesetzt. Gleichwohl wird bei der Neubesetzung von Aufsichtsratsmandaten darauf geachtet, das Alter angemessen zu berücksichtigen.*

- j) **7.2.2 des PCGK:** Die Vergütung jedes Mitglieds des Überwachungsorgans soll individualisiert und aufgliedert nach den jeweiligen Vergütungskomponenten in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance Bericht dargestellt werden.

***BWI GmbH:** Die Mitglieder des Aufsichtsrates der BWI erhalten für ihre Tätigkeit derzeit keine Vergütung.*

- k) **Im Sinne des 7.3. des PCGK:** Vom Unternehmen veröffentlichte Unternehmensinformationen sollen für mindestens die auf die Abgabe folgenden fünf Geschäftsjahre auch über die Internetseite des Unternehmens zugänglich sein. Hierzu zählen neben dem Corporate Governance Bericht auch der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie der Lagebericht.

***BWI GmbH:** Der Corporate Governance Bericht wird auf der Internetseite der BWI veröffentlicht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BWI werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, mit einem Verweis auf den Corporate Governance Bericht.*

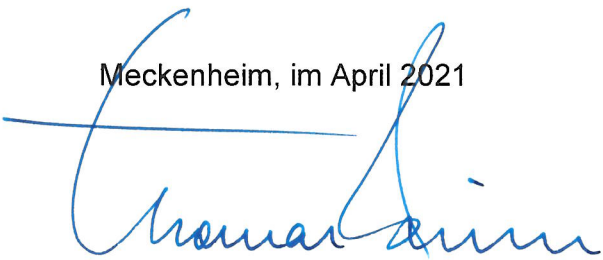
- l) **8.2.4 des PCGK:** Sofern nicht ohnehin nach Gesetz zuständig soll das Überwachungsorgan der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilen. Dabei soll es mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans bzw. des Prüfungsausschusses unverzüglich unterrichtet wird, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Unrichtigkeit der Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans zum PCGK ergeben.

***BWI GmbH:** Eine Vereinbarung des Aufsichtsrates mit dem Abschlussprüfer, dass dieser den Aufsichtsrat informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen ergeben, die eine Unrichtigkeit der gemeinsam von Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum PCGK ergeben, wurde für das Berichtsjahr 2020 nicht abgeschlossen.*

- m) **8.2.5 des PCGK:** Der Prüfauftrag an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer soll auch die Prüfung nach § 53 HGrG (einschließlich der Prüfung des Bezügeberichts) sowie die Prüfung, ob die Erklärung zum PCGK abgegeben und der Corporate Governance-Bericht der vorangegangenen fünf Geschäftsjahre auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht ist, umfassen.

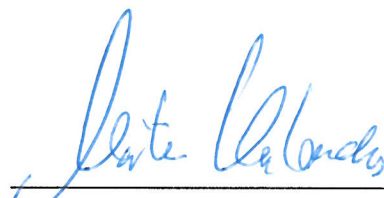
**BWI GmbH:** Eine Prüfung, ob die Erklärung zum PCGK abgegeben und der Corporate Governance Bericht der vorangegangenen fünf Geschäftsjahre auf der Internetseite der BWI veröffentlicht ist, ist für das Berichtsjahr auf Grund der erstmaligen Anwendung des PCGK 2020 nicht beauftragt.

Meckenheim, im April 2021



---

Dr. Thomas Daum  
Vorsitzender des Aufsichtsrates



---

Martin Kaloudis  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
CEO (Chief Executive Officer)



---

Katrin Hahn  
CRO (Chief Resources Officer)



---

Frank Leidenberger  
CDO (Chief Digital Officer)